

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 17 vom 21. April 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 LKrO

Einsichtnahme in Beteiligungsbericht 1

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 49 „Fest- und

Kulturgasthof Stanggaß“ der Gemeinde Bischofswiesen;

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 2

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 LKrO

Einsichtnahme in Beteiligungsbericht

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2018 wurden für folgende Unternehmen der Beteiligungsbericht erstellt und dem Ferienausschuss in der Sitzung am 8. April 2019 vorgelegt:

- Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH
- Energieagentur Südostbayern GmbH
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
- Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diesen Beteiligungsbericht nehmen kann (Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 29, während der üblichen Öffnungszeiten).

Bad Reichenhall, den 8. April 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan

Nr. 49 „Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“ der Gemeinde Bischofswiesen;

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Ferienausschuss der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung am 7.4.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 49 „Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1085 (Teilfläche), 1697/3, 1724/4 (Teilfläche), 1715, 1717, 1717/4 und 1718/2 jeweils der Gemarkung Bischofswiesen. Aufgrund der Satzung wird für das Gebiet die Realisierung eines Gasthofes mit Biergarten, Fest- und Kultursaal, Seminarräume sowie Übernachtungsmöglichkeiten ermöglicht.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Verfahrensunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofswiesen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 15. April 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister
